

Welchen Rechte und Pflichten habe ich als Radfahrer?

Immer wieder stellen Bürgerinnen und Bürger diese Frage zu den Verkehrsregeln und den verschiedenen Ausbauformen des Ottobrunner Fuß- und Radwegnetzes. Die folgenden Erläuterungen der für Radfahrer wichtigen Verkehrszeichen und Regelungen nach der Straßenverkehrsordnung sollen zur Sicherheit des Radverkehrs beitragen.

Mit der letzten Novelle der Straßenverkehrsordnung im April 2020 sind diverse Verbesserungen für Radfahrer in Kraft getreten:

Das änderte sich für Autofahrer

Mindestüberholabstand 1,50 m ist Pflicht

Autofahrende müssen Radfahrende mit mindestens 1,50 Metern Sicherheitsabstand überholen. Außerorts sind es sogar zwei Meter. Das galt zuvor schon durch Gerichtsentscheidungen, steht jetzt aber ausdrücklich in der StVO. Die Regelung gilt nach der Gesetzesbegründung unabhängig davon, ob Radfahrende auf der Fahrbahn, auf „Schutzstreifen“ oder Radfahrstreifen unterwegs sind. Faktisch bewirkt dies ein Überholverbot an Stellen, die nicht die notwendige Breite haben.

Auf Radwegen Parken, gedankenloses Abbiegen und Tür-Aufreißen wird drastisch teurer

Für Parken auf Geh- und Radwegen wurden die Bußgelder von 15 bis 30 € auf 55 bis 100 € erhöht. Erstmals gibt es für Parkverstöße mit Behinderung zusätzlich einen Punkt in Flensburg.

Wer als Autofahrender beim Abbiegen eine Person auf dem Rad gefährdet, muss mit einem Bußgeld von 140 € statt wie vorher 70 € rechnen und einem Monat Fahrverbot. Wer beim Aussteigen unaufmerksam die Autotür öffnet und damit eine Radfahrerinnen oder einen Radfahrer gefährdet, zahlt ebenfalls mehr: 40 statt 20 €.

Halten auf „Schutzstreifen“ ist verboten

Bisher durften Kraftfahrzeuge auf sogenannten „Schutzstreifen“ bis zu drei Minuten halten. Gemeint sind Fahrbahnmarkierungen für den Radverkehr mit gestrichelter Linie und Fahrradsymbol. Das Halten auf diesen Streifen ist mit der neuen StVO jetzt verboten.

Schrittgeschwindigkeit beim Abbiegen für Lkw

Um Abbiegeunfälle zu vermeiden, dürfen Lastkraftwagen über 3,5 Tonnen nur noch mit Schrittgeschwindigkeit rechts abbiegen. Das Bußgeld für die Missachtung beträgt 70 €, dazu kommt ein Punkt in Flensburg.

Das änderte sich für Radfahrer

Nebeneinanderfahren ist erlaubt

Seit der StVO-Novelle ist es ausdrücklich erlaubt, dass man zu zweit nebeneinander mit dem Rad fahren darf. Anderer Verkehr darf dadurch zwar nicht behindert werden, aber solange genug Platz zum Überholen ist, ist keine Behinderung gegeben. Bislang lautete die Grundregel: Mit Fahrrädern muss einzeln hintereinandergefahren werden.

Gehwegradeln wird teuer

Zum Schutz von Fußgängern wird das Bußgeld für regelwidriges Radfahren auf Gehwegen von 10 bis 25 € auf 55 bis 100 € erhöht.

Fragen zu den Ausbauformen in Ottobrunn



„Sonderweg Radfahrer“

- Radfahrer **müssen** diesen für sie bestimmten Sonderweg benutzen, dürfen also nicht auf der Straße fahren.



„Gemeinsamer Fuß- und Radweg“

- Sie **müssen** diesen Sonderweg benutzen und dürfen nicht auf der Fahrbahn fahren.
- Fahrradfahrer haben auf Fußgänger Rücksicht zu nehmen!



„Getrennter Fuß- und Radweg“

- Sie **müssen** als Radfahrer diesen Sonderweg, der entweder durch bauliche Maßnahmen oder eine durchgezogene weiße Linie vom Fußgängerverkehr getrennt ist, befahren.



„Gehweg – Radfahrer frei“

- Radfahrer **dürfen** diesen Weg benutzen, sie **können** aber auch auf der Fahrbahn fahren. Fußgänger haben auf diesen Wegen Vorrang vor Radfahrern!
- Benützen Radfahrer diese Wege, dann **müssen** sie dort auf die Fußgänger achten und **dürfen nur in Schrittgeschwindigkeit** fahren!



In allen genannten Fällen hat der Radverkehr auf Radwegen **entlang vorfahrtsberechtigter Straßen** an Kreuzungen und Einmündungen ebenfalls **Vorfahrt**. An Kreuzungen und Einmündungen, die durch Ampeln geregelt sind, hat sich auch der Radfahrer an diese zu halten. Die Radwege dürfen nur in **einer** Richtung befahren werden, es sei denn, dass ausdrücklich auch die Gegenrichtung zugelassen ist (Kennzeichnung durch entgegengesetzte Pfeile). Kinder bis 8 Jahre müssen –, Kinder bis 10 Jahre können auf dem Gehweg fahren. Beim Überqueren einer Fahrbahn müssen sie absteigen.



„Fahrradstraße“ in Verbindung mit „Kfz frei“ (Kennzeichnung der Fahrbahn als Radweg, auf der auch Kfz zugelassen sind)

- Diese Trassen werden besonders für Radfahrer empfohlen, Kfz sind aber zugelassen.
- Radfahrer durften hier schon vor der o. g. Änderung der StVO nebeneinander fahren. Es gilt das Rechtsfahrgebot auch für Radfahrer sowie das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.
- In der Fahrradstraße beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h, wenn nötig müssen Kfz die Geschwindigkeit weiter verringern.

Kfz frei



„Verkehrsberuhigter Bereich“

- Alle Verkehrsteilnehmer, auch Radfahrer, müssen in diesem Bereich Schrittgeschwindigkeit fahren (zwischen 4 und 7 km/h).
- Die gesamte Verkehrsfläche im verkehrsberuhigten Bereich steht **allen** Verkehrsteilnehmern (Kfz, Radfahrer u. Fußgänger) gleichberechtigt zur Verfügung.
- Gegenseitige Rücksichtnahme ist zwingend geboten.



„Tempo 30 Zonen“

- Sofern Radwege vorhanden sind, besteht hier **keine** Radwegbenutzungspflicht.